



Statuten

1. Namen, Sitz, Zweck

- Art. 1 Unter dem Namen Skiclub Horw, mit Sitz in Horw, besteht ein Verein im Sinne von Art. 60ff ZGB. Er ist Mitglied des Luzerner Schneesportverbandes LUSV, des Zentralschweizer Schneesportverbandes ZSSV und von Swiss ski.
- Art. 2 Der Club bezweckt die Förderung und Pflege des Schneesports, der Kameradschaft und der Geselligkeit. Politisch und konfessionell ist der Club neutral. Die Vereinstätigkeit umfasst hauptsächlich
- a) Pflege der Sportmöglichkeiten für Interessierte
 - b) Organisation eines polysportiven Trainingsbetriebes
 - c) Organisation und Teilnahme an Kursen und Wettkämpfen
 - d) Förderung des Breiten- und Rennsports
 - e) Unterhalt und Betrieb des Clubhauses und der Clubhütte
 - f) Einsatz für die Allgemeinheit
 - g) Herausgabe einer Mitgliederinformation

2. Mitgliedschaft

- Art. 3 Mitglieder sind
- a) Aktivmitglieder
 - b) Passivmitglieder
 - c) Veteranen
 - d) Ehrenmitglieder
 - e) Jugend-Mitglieder
- Art. 4 Interessenten für die Clubmitgliedschaft stellen Antrag an den Vorstand. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Der Vorstand hat die Möglichkeit Mitglieder auszuschliessen.
- Art. 5 Passivmitglieder sind berechtigt an allen Veranstaltungen teilzunehmen und haben an der Vereinsversammlung Stimm- und Wahlrecht.
- Art. 6 Veteran wird jedes Mitglied nach 30-jähriger ununterbrochener Aktiv-Mitgliedschaft, (gerechnet ab dem vollendeten 16. Altersjahr). Veteranen sind vom Clubbeitrag befreit und sind stimm- und wahlberechtigt.
- Art. 7 Auf Antrag des Vorstandes kann durch die Vereinsversammlung die Ehren-Mitgliedschaft an Mitglieder verliehen werden, die sich in besonderer Weise für den Club verdient gemacht haben. Ehrenmitglieder sind vom Clubbeitrag befreit und sind stimm- und wahlberechtigt.
- Art. 8 Mit Einwilligung der Eltern können Jugendliche unter 16 Jahren die Jugend-Mitgliedschaft erwerben. Sie haben an der Vereinsversammlung kein Stimm- und Wahl-Recht. Jugendmitglieder werden nach vollendetem 16. Altersjahr automatisch zu Aktivmitgliedern.
- Art. 9 Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- a) Der Austritt aus dem Club erfolgt auf Ende eines Geschäftsjahres. Er ist dem Vorstand bis spätestens 30. April schriftlich einzureichen, ansonsten gilt die Mitgliedschaft als erneuert.
 - b) Die Vorstand kann Mitglieder ausschliessen, die
 - ihren finanziellen Verpflichtungen trotz Mahnung nicht nachkommen
 - durch ihr Verhalten dem Club Schaden zufügen
- Für diese Mitglieder besteht Rekursrecht an die Vereinsversammlung.
- Art. 10 Gönner und Sponsoren fördern den Club finanziell. Sie haben kein Stimm- und Wahlrecht.

3. Organe

Art. 11 Die Organe des Skiclubs sind:

- A) Die Vereinsversammlung
- B) Der Vorstand
- C) Die Rechnungsrevisoren

A. Die Vereinsversammlung

Art. 12 Die VV ist das oberste Cluborgan. Sie findet alljährlich bis spätestens Ende Mai statt. Die Einladung hat mindestens 14 Tage im Voraus schriftlich und unter Angabe der Traktanden zu erfolgen.

Art. 13 Die obligatorischen Traktanden sind:

- 1. Wahl der Stimmenzähler
- 2. Protokoll der letzten VV
- 3. Mutationen
- 4. Jahresberichte
 - a) des Präsidenten
 - b) der Bereiche: Nordisch, Alpin, Touren, Techn. Koordinator
 - c) des Bereiches: Clubhütte, Clubhaus und Material
- 5. Rechnung und Revisorenbericht
- 6. Wahlen
- 7. Festlegung des Budgets, der Jahresbeiträge und der Hüttentaxe
- 8. Ehrungen
- 9. Anträge
- 10. Verschiedenes

Art. 14 Anträge sind bis spätestens 10 Tage vor der VV beim Vorstand schriftlich einzureichen.

Art. 15 An der VV entscheidet das offene Handmehr. Ein Fünftel der anwesenden Stimmberechtigten kann geheime Abstimmung verlangen. Bei zweimaliger Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.

Art. 16 Eine ausserordentliche VV kann vom Vorstand beschlossen oder von einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder unter Bekanntgabe der Traktanden verlangt werden.

B Der Vorstand

Art. 17 Der Vorstand ist für die gesamte Clubführung verantwortlich. Er vertritt den Club nach aussen.

Art. 18 Der Vorstand besteht aus

- a) Präsident
- b) Vizepräsident
- c) Kassier
- d) Sekretär
- e) Chef Nordisch
- f) Chef Alpin
- g) Koordinator Sommersport
- i) Redaktor
- j) Spezialaufgaben

- Art. 19 Die Mitglieder des Vorstandes werden von der VV für die Dauer eines Jahres gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- Art. 20 Der Vorstand organisiert sich selber. Zu einer Beschlussfassung ist die Anwesenheit der absoluten Mehrheit der Vorstandmitglieder notwendig. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit relativem Mehr. Der Vorsitzende hat Stichentscheid.
- Art. 21 Der Präsident führt mit einem Vorstandsmitglied rechtsverbindliche Unterschrift.
- Art. 22 Bei Ausgabe-Beschlüssen hat der Vorstand jederzeit auf die vorhandenen Mittel Rücksicht zu nehmen. Bei Aufwendungen, welche nicht durch vereinseigene Mittel finanziert werden können, hat er den Kredit der VV zur Genehmigung zu beantragen.
- Art. 23 Der Vorstand arbeitet gemäss Organigramm.
- Art. 24 Der Vorstand kann nach Bedarf Kommissionen einsetzen.

C Die Rechnungsrevisoren

- Art. 25 Die VV wählt 2 Rechnungsrevisoren.
- Art. 26 Die Revisoren prüfen die Rechnung und erstatten der VV schriftlichen Bericht.

4. Haftung

- Art. 27 Für die Verbindlichkeiten des Skiclubs haftet einzig das Clubvermögen. Clubmitglieder haften maximal in der Höhe des ordentlichen Mitgliederbeitrages.
- Art. 28 Der Skiclub lehnt jegliche Haftung für Unfälle ab. Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich gegen Unfälle selbst zu versichern. Seitens des Vereins und deren Leiter besteht keine Haftung.

5. Verschiedenes

- Art. 29 Eine Statutenänderung ist auf der Traktandenliste der VV zu beantragen. Die Annahme bedarf einer Zweidrittels-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.
- Art. 30 Das Rechnungsjahr dauert jeweils vom 1. Mai bis 30. April.
- Art. 31 Die Auflösung des Skiclubs Horw kann nur an einer VV, unter vorheriger Bekanntgabe dieses Traktandums, mit einer Zweidrittels-Mehrheit der stimmberechtigten Anwesenden beschlossen werden.
- Art. 32 Der Skiclub Horw engagiert sich für sauberen und fairen Sport und bekennt sich zu Cool & Clean. Die Prinzipien der „Ethik-Charta“ bilden die Grundlage für die Aktivitäten des Vereins.
- Art. 33 Im Falle einer Auflösung des Skiclubs ist das Vereinsvermögen zur treuhänderischen Verwaltung bei der Gemeinde Horw zu hinterlegen und durch diese einem allfällig später sich bildenden Skiclub des Ortes zur Verfügung zu stellen. Erfolgt innerhalb von 10 Jahren keine Neugründung, geht das Vermögen in den Besitz der Gemeinde über und ist für die Förderung des Sportes, insbesondere für den Jugendskisport zu verwenden.

Diese Statuten wurden von der VV des Skiclub Horw am 24. Mai 2013 genehmigt und ersetzen diejenigen vom 22. Mai 1992.

Die Statuten treten ab sofort in Kraft.

Datum: Horw, 24. Mai 2013

Der Präsident

Die Vize-Präsidentin

Isenschmid

Werni Isenschmid

Spöring-Ab.

Thérèse Spöring

COOL & CLEAN

... for the SPIRIT of SPORT

Anhang 1: Ethik-Charta

Gemeinsam für einen gesunden, respektvollen und fairen Sport!

Die sieben Prinzipien der Ethik-Charta im Sport

1 Gleichbehandlung für alle!

Nationalität, Alter, Geschlecht, sexuelle Orientierung, soziale Herkunft, religiöse und politische Ausrichtung führen nicht zu Benachteiligungen.

2 Sport und soziales Umfeld im Einklang!

Die Anforderungen in Training und Wettkampf sind mit Ausbildung, Beruf und Familie vereinbar.

3 Förderung der Selbst- und Mitverantwortung!

Sportlerinnen und Sportler werden an Entscheidungen, die sie betreffen, beteiligt.

4 Respektvolle Förderung statt Überforderung!

Die Massnahmen zur Erreichung der sportlichen Ziele verletzen weder die physische noch die psychische Integrität der Sportlerinnen und Sportler.

5 Erziehung zu Fairness und Umweltverantwortung!

Das Verhalten untereinander und gegenüber der Natur ist von Respekt geprägt.

6 Gegen Gewalt, Ausbeutung und sexuelle Übergriffe!

Prävention erfolgt ohne falsche Tabus: Wachsam sein, sensibilisieren und konsequent eingreifen.

7 Absage an Doping und Suchtmittel!

Nachhaltig aufklären und im Falle des Konsums sofort einschreiten.

www.spiritofsport.ch

COOL & CLEAN

... for the SPIRIT of SPORT

Anhang 2: Sport rauchfrei

Die Umsetzung Sport rauchfrei beinhaltet folgende Anforderungen:

- Tabakfreie Zeit vor, während und nach dem Sport (d.h. eine Stunde vor bis eine Stunde nach dem Sport)
- Vereinslokalitäten sind rauchfrei
- Verzicht auf finanzielle Unterstützung durch Tabakfirmen
- Anlässe werden rauchfrei durchgeführt. Dies beinhaltet:
 - Wettkämpfe
 - Sitzungen (inkl. DV/GV)
 - Spezielle Anlässe: z.B.
 - Turnerabend
 - „Chlaushock“
 - Weihnachtsfeiern
 - Jubiläen
 - Vereinslotto